

# **BStGer BB.2024.98 vom 3. Dezember 2025**

Bundesstrafgericht, 2025-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2024.98](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.98)

FR: TPF BB.2024.98 du 3 décembre 2025

IT: TPF BB.2024.98 del 3 dicembre 2025

## **Regeste**

Beschlagnahme (Art. 263 ff. StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörde des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Zur Beschwerde berechtigt ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte mit einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdekammer ist zur Behandlung der Beschwerde vom 1. August 2024 gegen den Beschlagnahmebefehl der Bundesanwaltschaft vom 23. Juli 2024 zuständig. Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht erhoben. Das Vorliegen der weiteren Eintretensvoraussetzungen kann offenbleiben, da sich die Beschwerde, wie sich zeigen wird, als unbegründet erweist.

### **E. 1.3**

Zur Weiterleitung des Antrags von B. vom 19. September 2025 durch die Beschwerdegegnerin an die Beschwerdekammer ist Folgendes festzuhalten: Die Vorbringen der Beschwerdegegnerin, wonach die Beschwerdekammer nicht nur über die bereits hängige Beschwerde selbst zu entscheiden habe, sondern auch über alle damit zusammenhängenden Anliegen, wie etwa die Aufhebung der Beschlagnahme, solange das Verfahren bei ihr pendente sei, was eine einheitliche und effiziente Verfahrensführung ohne unnötige Zuständigkeitskonflikte gewährleiste, überzeugen nicht. Bis zur

- 5 -

Einstellung oder Anklageerhebung hat die Beschwerdegegnerin die Verfahrensleitung inne (Art. 61 lit. a StPO), nicht die Beschwerdekammer. Der Antrag von B. vom 19. September 2025 ist der zuständigen Beschwerdegegnerin weiterzuleiten (vgl. Art. 91 Abs. 4 StPO).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson namentlich beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (lit. a; Beweismittelbeschlagnahme) oder einzuziehen sind (lit. d; Einziehungsbeschlagnahme). Die Beschlagnahme kann nur vorgenommen werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Ausserdem muss sie verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 lit. c–d und Abs. 2 StPO).

Entsprechend ihrer Natur als provisorische (konservative) prozessuale Massnahme prüft die Beschwerdekammer bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Beschlagnahme – anders als das erkennende Sachgericht – nicht alle Tat- und Rechtsfragen abschliessend. Es hebt eine Beschlagnahme nur auf, wenn ihre Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind (vgl. BGE 139 IV 250 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 1B\_556/2021 vom 29. November 2021 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 2.2.1**

Bei der Überprüfung des hinreichenden Tatverdachts ist keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Bestreitet eine betroffene Person den Tatverdacht, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen. Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1). Zur Frage des Tatverdachts bzw. zur Schuldfrage hat die Beschwerdekammer weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Sachgericht vorzugreifen (BGE 150 IV 239 E. 3.2).

### **E. 2.2.2**

Die Beschwerdegegnerin wirft B. u.a. vor, sich gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a (i.V.m. Abs. 2) KMG strafbar gemacht zu haben, indem er die beschlagnahmten Flugzeugbestandteile zum Verkauf angeboten bzw. an die Beschwerdeführerin verkauft habe, ohne über die dafür notwendigen Bewilligungen verfügt zu haben.

- 6 -

### **E. 2.2.3**

Gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a KMG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich ohne entsprechende Bewilligung namentlich mit Kriegsmaterial handelt. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (Art. 33 Abs. 2 KMG). Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Geldstrafe (Art. 33 Abs. 3 KMG).

Der Handel von Kriegsmaterial bedarf einer Bewilligung des Bundes (Art. 2 lit. b KMG). Einer Grundbewilligung bedarf, wer auf schweizerischem Territorium auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten mit Kriegsmaterial handeln will (Art. 9 Abs. 1 lit. b KMG). Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben einer Grundbewilligung im Sinne von Art. 9 KMG für jeden einzelnen Fall einer Einzelbewilligung (Art. 16a Abs. 1 KMG). Bewilligungsbehörde ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO; Art. 13 Abs. 1 KMV).

Als Kriegsmaterial gelten namentlich Einzelteile und Baugruppen, auch teilweise bearbeitete, sofern erkennbar ist, dass diese Teile in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind (Art. 5 Abs. 2 KMG). Der Bundesrat bezeichnet das Kriegsmaterial in einer Verordnung (Art. 5 Abs. 3 KMG). Gemäss Art. 2 KMGV gelten als Kriegsmaterial die in Anhang 1 aufgeführten Güter, namentlich Kampfflugzeuge und -hubschrauber und besonders konstruierte Bestandteile hierfür (Position KM10.a).

Als Handel im Sinne des KMG gilt jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial (Art. 6 Abs. 2 KMG).

#### **E. 2.2.4**

B. hat die beschlagnahmten Flugzeugteile unstreitig zum Verkauf angeboten. Streitig ist, ob die beschlagnahmten Flugzeugteile als Kriegsmaterial i.S.v. Art. 33 Abs. 1 lit. a KMG gelten. Das SECO, welches Auskünfte über die Kriegsmaterialgesetzgebung erteilt (Art. 23 Abs. 2 KMGV), hat die beschlagnahmten Flugzeugteile in einer Aktennotiz vom 18. Juli 2024 nachvollziehbar als Kriegsmaterial eingestuft (Akten BA, pag. 18-02-0083 ff.). Damit liegen genügend konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich bei den beschlagnahmten Flugzeugteilen um Kriegsmaterial i.S.v. Art. 33 Abs. 1 lit. a KMG handeln könnte. Genügend konkrete Anhaltspunkte liegen auch dafür vor, dass B. die beschlagnahmten Flugzeugteile gewerbsmässig angeboten hat. So wird namentlich im Rapport der Kantonspolizei St. Gallen vom 5. Januar 2024 (Akten BA, pag. 10-01-0002 ff.) festgehalten, B. betreibe neben seiner Lagerhalle auch noch einen Onlineshop, wo verschiedenste

- 7 -

Antiquitäten aus vergangenen Kriegszeiten sowie weitere Gegenstände zum Verkauf angeboten würden. Dass B. eine Bewilligung für den Handel von Kriegsmaterial verfügt hätte, ist nicht ersichtlich.

#### **E. 2.2.5**

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin – namentlich, dass sie den «alten Düsenjet «De Haviland Vampire» in der Schweiz erworben habe, um ihre Ausstellung mit dem historischen Kulturgut zu bereichern, und den Besitz und Import rechtssicher gestaltet habe wie auch sämtliche Genehmigungen der hiesigen, d.h. deutschen Behörden, vorlägen – vermögen daran nichts zu ändern.

#### **E. 2.2.6**

Nach dem Gesagten liegen aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a KMG und eine Beteiligung von B. daran vor. Die Beschwerdeführerin durfte somit das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen. Ein solcher ist auch zum jetzigen Zeitpunkt zu bejahen. Ob B. eine schwere Widerhandlung i.S.v. Art. 33 Abs. 2 KMG oder auch noch weitere Straftaten vorzuwerfen sind, kann vorliegend offenbleiben.

#### **E. 2.3.1**

Beschlagnahmt werden können Gegenstände, die voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden (Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO). Mit der Beweismittelbeschlagnahme werden sachliche Beweismittel provisorisch sichergestellt, die der Erforschung der materiellen Wahrheit als primäres Ziel des Strafprozesses dienen könnten

(HEIMGARTNER, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 263 StPO N. 7 und 15; vgl. Art. 6 Abs. 1 und Art. 139 Abs. 1 StPO). Vorliegend wird B. verdächtigt, mit Kriegsmaterial gehandelt zu haben, indem er die beschlagnahmten Flugzeugteile gewerbsmässig angeboten hat. Die beschlagnahmten Flugzeugteile erscheinen geeignet, einen Beitrag für die Aufklärung dieses Vorwurfs zu leisten, nämlich gegebenenfalls die Kriegsmaterialeigenschaft festzustellen. Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, namentlich, dass auch Fotografien oder detaillierte Filmaufnahmen völlig ausreichen, überzeugt nicht. Beweisgegenstände sind vollständig und im Original zu den Akten zu nehmen (Art. 192 Abs. 1 StPO). Nach dem Gesagten kann sich die Beschlagnahme der Flugzeugteile auf Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO stützen.

### **E. 2.3.2**

Beschlagnahmt werden können Gegenstände und Vermögenswerte, die voraussichtlich einzuziehen sind (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO). Die Einziehungsbeschlagnahme stellt die vorsorgliche Massnahme zur Durchsetzung des Einziehungsrechts dar (HEIMGARTNER, a.a.O., Art. 263 StPO N. 11). Gemäss

- 8 -

Art. 38 KMG verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung des betreffenden Kriegsmaterials, soweit keine Gewähr für eine rechtmässige weitere Verwendung geboten wird. Besteht vorliegend der Verdacht, dass es sich bei den beschlagnahmten Flugzeugteilen um Kriegsmaterial handelt, kann eine Sicherungseinziehung derselben mit Blick auf Art. 38 KMG derzeit nicht ausgeschlossen werden. Ob allenfalls Gewähr für eine rechtmässige weitere Verwendung geboten wird, ist vom Sachgericht zu entscheiden. Nach dem Gesagten kann sich die Beschlagnahme der Flugzeugteile auch auf Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO stützen.

### **E. 2.4.1**

Als strafprozessuale Zwangsmassnahme muss eine Beschlagnahme verhältnismässig sein. Sie darf nur soweit angeordnet und aufrecht erhalten werden, als die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (vgl. Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO und Art. 36 Abs. 3 BV), und sie ist gegenüber nicht beschuldigten Personen besonders zurückhaltend anzuordnen (vgl. Art. 197 Abs. 2 StPO). Die Beschlagnahme ist eine konservatorische provisorische Massnahme. Für ihre Anordnung reicht es aus, wenn die Möglichkeit besteht, dass die betroffenen Gegenstände und Vermögenswerte künftig gebraucht, eingezogen, oder zurückerstattet werden könnten (zur Einziehungs- und Ersatzforderungsbeschlagnahme: BGE 141 IV 360 E. 3.2; 140 IV 57 E. 4.1.1 mit Hinweisen). Sie ist hinsichtlich ihres Umfangs auf das erforderliche Mass zu beschränken (BGE 130 II 329 E. 6). Ob die Anordnung oder Aufrechterhaltung einer Beschlagnahme verhältnismässig ist, hängt auch von der Schwere des Tatvorwurfs und der Intensität des Grundrechtseingriffs ab, der die betroffene Person durch die Beschlagnahme erfährt; es ist zwischen dem öffentlichen Strafverfolgungsinteresse und den Interessen der betroffenen Person abzuwägen (BGE 141 IV 77 E. 5.5.2). Eine Beschlagnahme kann auch dadurch unverhältnismässig werden, dass sich ihre Dauer grundlos in die Länge zieht (BGE 132 I 229 E. 11.6). Ob eine fortdauernde Beschlagnahme immer noch angemessen ist, hängt unter anderem von der Komplexität des Falles und dem Stand der Ermittlungen ab (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 7B\_176/2022 vom 6. November 2023 E. 5.1 mit

weiteren Hinweisen).

#### **E. 2.4.2**

Vorliegend sind mildere Massnahmen, welche die Verfügbarkeit der beschlagnahmten Flugzeugteile als Beweismittel und Einziehungsobjekt sicherstellen könnten, nicht ersichtlich. Das öffentliche Interesse, eine allfällige Widerhandlung gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a KMG zu verfolgen, überwiegt das Interesse der nicht beschuldigten Beschwerdeführerin an der ungestörten Ausübung ihres allfälligen Eigentumsrechts. Die Dauer der Sicherstellung

- 9 -

und Beschlagnahme von derzeit rund 19 Monaten (seit der Sicherstellung anlässlich der Hausdurchsuchung vom 30. April 2024) erscheint noch nicht übermässig. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschlagnahme auch als verhältnismässig.

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin macht Verfahrensfehler geltend. Es sei zwar eine Sicherstellungsposition B\_6.2 benannt worden, nicht aber, was wirklich im Einzelnen beschlagnahmt worden sei. Art. 266 StPO sei keinesfalls korrekt erfüllt worden. Ausserdem sei der Beschlagnahmebefehl erst am 23. Juli 2024 ausgefertigt worden, wobei die tatsächliche Beschlagnahme und der Abtransport bereits am 30. Mai 2024 stattgefunden hätten.

#### **E. 3.2**

Gemäss Art. 266 Abs. 2 StPO erstellt die anordnende Strafbehörde ein Verzeichnis der beschlagnahmten oder herausgegebenen Gegenstände und Vermögenswerte und bewahrt diese sachgemäss auf. Der Detaillierungsgrad dieses Verzeichnisses bestimmt sich nach seiner Funktion. Es soll namentlich dem Inhaber Beweis und Gewissheit dafür schaffen, was sich aufgrund der Beschlagnahme nicht mehr bei ihm, sondern im Gewahrsam der Strafverfolgungsbehörden befindet (BOMMER/GOLDSCHMID, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 266 StPO N. 6). Im angefochtenen Beschlagnahmebefehl werden die beschlagnahmten Gegenstände als «Paket Flugzeugteile (Sicherstellungsposition B\_6.2)» bezeichnet. Im Sicherstellungsprotokoll vom 30. April 2024 sind die beschlagnahmten Gegenstände der Position B\_6.2 nicht näher bezeichnet (Akten BA, pag. 08-02-0029), sie wurden jedoch fotografiert und in einem Fotodossier dokumentiert (Akten BA, pag. 08-02-0072, Bild 11). Daraus ergibt sich, welche Gegenstände von der angefochtenen Beschlagnahme betroffen sind. Eine Verletzung von Art. 266 Abs. 2 StPO ist nicht ersichtlich.

#### **E. 3.3**

Werden anlässlich einer Hausdurchsuchung Gegenstände sichergestellt, kann der Entscheid über die Beschlagnahme eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B\_423/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 4.5.1 [Beschlagnahme nach Herausgabe]). Vorliegend dauerte es bis zum Erlass des Beschlagnahmebefehls am 23. Juli 2024 knapp drei Monate, weil die Beschwerdegegnerin die detaillierte Einschätzung des SECO (vom 18. Juli 2024) abwartete, was B. aufgrund der Mitteilung der Beschwerdegegnerin vom 15. Juli 2024 bekannt war und wogegen er kein Rechtsmittel ergriff. Anhaltspunkte, dass die Beschwerdeführerin von der Beschlagnahme direkt betroffen sein könnte, gab es – soweit ersichtlich – erst, nachdem B. (bzw. sein damaliger

Verteidiger) mit Telefonat vom

- 10 -

18. Juni 2024 bzw. E-Mail vom 19. Juni 2024 bzw. Schreiben vom 10. Juli 2024 mitgeteilt hatte, die beschlagnahmte Flugzeugteile seien an die Beschwerdeführerin verkauft worden (Akten BA, pag. 08-02-0102 ff., 08-02-0112 ff., 16-01-0005). Unter den genannten Umständen ist die Dauer bis zum Erlass des Beschlagnahmebefehls vom 23. Juli 2024 nicht zu beanstanden.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in allen Punkten als unbegründet. Sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000. – festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

#### **E. 6**

Dieser Beschluss kann gestützt auf Art. IIIA lit. a des Vertrags vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61) unmittelbar durch die Post an die Beschwerdeführerin in Deutschland übersendet werden.

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.